

GZ.: BMI-LR1436/0014-III/1/a/2012

Wien, am 22. August 2012

An das
Amt der Steiermärkischen LandesregierungBurgring 4
8010 GRAZ
Zu ZI: Fa1F-1351/2012-3Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; LG-Steiermark
Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung
über Sprengel, Bezeichnung und Sitz der Bezirkshauptmannschaften in der
Steiermark (Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftenverordnung);
Zusammenfassende Stellungnahme Bundes

Mit dem gegenständlichen Entwurf wurden seitens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst die Bundesministerien für Justiz und für Inneres befasst.

Zum übermittelten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Inneres als das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Ressort unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz wie folgt Stellung:

Nach der fachspezifischen Auffassung des Bundesministeriums für Justiz sollte in § 2 der Verordnung die geographische Ausdehnung der politischen Bezirke nicht durch Bezugnahmen auf die Sprengel der Bezirksgerichte in der Steiermark, sondern durch eine konkrete Auflistung der jeweiligen Gemeinden festgelegt werden.

Dies würde zwar eine Abkehr von der bisherigen - nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz im Übrigen keineswegs zwingenden - Systematik bedeuten, die verwaltungsbehördlichen Strukturen in der Steiermark durch die Bezirksgerichtssprengel zu definieren, hätte jedoch den Vorteil, damit einerseits der in den jeweiligen Bezirksgerichte-Verordnungen (siehe zuletzt Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012) gewählten Systematik – welche die Gemeinden konkret benennt – zu entsprechen und andererseits einen schnelleren Überblick zu geben, zumal die Zuordnung der jeweiligen Gemeinden dann auf den ersten Blick (und ohne Konsultation der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012) möglich wäre.

Für den Fall, dass diesem Ersuchen nicht gefolgt werden sollte, darf auf ein Redaktionsversehen in § 2 des Verordnungsentwurfs hingewiesen werden. Dort wurde offensichtlich noch nicht bedacht, dass gemäß § 2 Z 6 der Bezirksgerichte-Verordnung Steiermark 2012, BGBl. II Nr. 243/2012, neben einigen Stadtbezirken von Graz auch einige umgebende Gemeinden, die bisher dem Sprengel des (aufzulassenden) Bezirksgerichts Frohnleiten angehörten, zukünftig Teil des Sprengels des Bezirksgerichts Graz-West sind. Dies könnte durch eine entsprechende Ergänzung der Zuordnung der Bezirksgerichtssprengel zum politischen Bezirk Graz-Umgebung um die Anführung von „Graz-West“ – d.h. durch die Wortfolge „Graz-Ost und Graz-West mit Ausnahme der Grazer Stadtbezirke“ – behoben werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	ARgWHyVkm9QpNTQKOHI/Vs3kSfMLTWX/nI+OZDhYrwpT4xRXH6T/VUIytN993/RIAKRpuEWfyCbySMA72tg0P6Cw/WW/7E+rpFQ+5XEYPzU2v6/ZLP6ug46SvQpKvTZx13ZWW5bMk0aApUGEcPyNP07y52P3IDuqhExXDgFWF4MSTy2Lowh5cLkeVfV3MmrT/AYFAtMbZpj2MDVwDHviTpH/zcbOVj9u9hx4TMWLPx8wfp+V4qoHczGxqzyw+oPAb5vlf7am1XeXVlu3BtrmT/3LyVZRCa4tVQlHSM5MRxN9k0wPGak/kA2ZLrAceptaQxSQQ7iaCxpJxlTm6Q68bxQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-22T10:22:42+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	